

eccl. ubi et de vicario generali episc., 2 voll., 1855; De parrocho, 1 voll., 1855; De jure regularium, 2 voll., 1857; De episcopo, ubi et de synodo dioecessana, 2 voll., 1859; De curia Romana, 1 voll., 1859; De concilio provinciali, 1 voll., 1862; De Papa, 3 voll. 1868 ad 1870 (Nachträge und Verbesserungen zu seinen Seiten gab Bouix in den ersten Jahrgängen der von ihm gegründeten Revue de sciences ecclésiastiques.); D. Craisson, Manuale totius jur. canon., ed. 3, Par.-Brux., Lugd. 1872, 4 voll. 4° (vielfach mit belehrend für Fragen der kirchenrechtlichen Praxis). Auf protestantischer Seite ist hervorzuheben: Paul Hinrichs, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, I. Berlin 1864, II. Abth. 1, 1871, Abth. 2, 1879, III. 1879—1883, IV. 1886—1898 fl. fol. (auf 6 Bände berechnet). — Von Lehr- und Handbüchern des Kirchenrechts sind zu nennen: Jo. Devoti, Institutionum canonicarum libri IV, 4 voll., Romae 1785; 2 voll., Gandae 1852, Venet. 1838, Leodii 1860; Ferdinand Saller, Lehrbuch des Kirchenrechts der christlichen Confessionen, Bonn 1822, 14. Aufl. von H. Gerlach 1871; J. Fr. Schulte, Das katholische Kirchenrecht, a. Die Lehre von den Rechtsquellen, Gießen 1860; b. Das System des allgemeinen katholischen Kirchenrechts, 1856. Von demselben erschien sodann ein kürzeres, allmählig erweitertes Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Gießen 1863. Seit der 3. Auflage 1868 tritt darin die altkatholische Richtung des Verfassers hervor, die 4. Auflage 1886 behandelt das protestantische Kirchenrecht mit; G. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts, Abth. 1, Regensburg 1859, Abth. 2, 1862; zweite, zum Theil abgeklärte Aufl. in 1 Bd. 1871. Eine lateinische Uebersetzung davon ergänzte Vering (Phillips, Compend. jur. eccl., Ratisb. 1875). Die 3. deutsche Aufl. besorgte Chr. Mousberg 1881; Aichner, Compend. jur. eccl., Brunnau 1862, ed. 6, 1887 (besonders für den orientalischen Clerus berechnet); Vering, Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts, Freiburg 1874 ff., in der 2. Aufl. auch des orientalischen Kirchenrecht, Freiburg 1881; Rudolf Ritter v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts, bis jetzt Bd. 1, Abthl. 1 u. 2, Graz 1885 f.; Alois Silbermann, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1879, 2. Aufl. 1890. Kürzere, hauptsächlich für den katholischen Clerus bestimmte Werke sind H. Gerlach, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Paderb. 1865, 4. Aufl. 1885; Pummer, Institutionen des Kirchenrechts, Freiburg 1886; Ph. Hergenröther, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Freiburg 1888. — Von Handbüchern des katholischen und protestantischen Kirchenrechts auf protestantischer Seite sind zu nennen: H. E. Richter, Leipzig 1841, 8. Aufl. von E. A. Rahl, 1878—1886, und Em. Friedberg, Leipzig 1879, 3. Aufl. 1889. Vollständigere Anordnungen und die Bearbeitungen des Kirchenrechts ein-

zelner Länder findet man bei Vering, Kirchenrecht, 2. Aufl., § 10. — Als alphabetisches Repertorium zum Nachschlagen kann vor Allem dieses Kirchenlexikon dienen, und über viele praktische Fragen gibt Belehrung im Einzelnen: Ferraris, Prompta biblioth. canon., 8 voll. 4°, Bonon. 1746, 8 voll. 8°, Rom. 1784—1790, neue vermehrte Ausgabe von den Benedictinermönchen zu Monte-Cassino, 5 voll., 1844—1855 (Nachdruck davon Paris bei Migne). Die Entscheidungen und Erlasse der römischen Curie sammeln hauptsächlich die seit 1865 zu Rom in monatlichen Hefen erscheinenden Acta s. Sedis, und alle wichtigeren neuen kirchlich-rechtlichen und staatskirchlichen Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen bringt das Archiv für katholisches Kirchenrecht, begründet 1857 von Prof. v. May zu Innsbruck, von Bd. 6 an redigirt von Vering und seit dem 7. Bde. 1862 ff. in neuer Folge zu Mainz erscheinend. [Vering.]

Kirchensatz, s. Patronatsrecht.

Kirchenschatz, s. Fabrica ecclesiae und Thesaurus meritum.

Kirchenschriftsteller, s. im Art. Kirchenvater.

Kirchenspaltung, s. Schisma.

Kirchensprache oder liturgische Sprache heißt nach dem Herkommen eine fremde oder ausgestorbene Sprache, deren sich die Kirche bei ihren gottesdienstlichen Handlungen bedient. Man kann darunter aber auch die besondere religiöse Ausdrucksweise oder den religiösen Stil verstehen, welcher sich in den kirchlichen Actenstücken und traditionellen Formeln des innerkirchlichen Verkehrs eingebürgert hat. Nach beiden Bedeutungen ist die Kirchensprache lediglich unter dem Einfluß der biblischen Sprachen entstanden. Als solche müssen für die einzelnen Theilkirchen diejenigen Sprachen gelten, in welchen die heilige Schrift ihnen zuerst übermittelt worden ist; es sind also, da der Urtext des Alten Testaments niemals in der Kirche officiell oder authentisch gewesen ist, nur die griechische, die syrische, die koptische, die äthiopische, die armenische, die kirchenslawische und die lateinische. Alle diese Sprachen aber unterliegen bei ihrer Anwendung für die heilige Schrift dem Einflusse des Hebräischen oder überhaupt des semitischen Sprachgeistes, da schon die Septuaginta sowohl wie das Neue Testament in vollkommener Abhängigkeit von dem Ausdruck der alttestamentlichen Originalschriften entstanden sind. Da nun die Verkündigung der christlichen Wahrheit und die Einrichtung des christlichen Gottesdienstes überall im engen Anschluß an die Worte der heiligen Schrift erfolgt ist, so hat auch die Kirchensprache erst in ihrer liturgischen, dann in ihrer geschichtlichen Anwendung auf jenem indirecten Wege den Einfluß des hebräischen Sprachgeistes erlitten und unterliegt demselben noch bis heute. Dieß hat seine Wirkungen noch viel weiter getragen; denn da die modernen christlichen Sprachen ihre literarische Ausbildung meist durch die Kirche und auf Grund der lateinischen Vulgata empfangen haben, so sind